

**Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser und
Abwasser Orla vom 25.11.2013
mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017**

Aufgrund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der geltenden Fassung sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden, erhebt der Zweckverband auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Verwaltungskostenfrei sind öffentliche Leistungen, die

1. im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die öffentliche Leistung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. das Land
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 3. die kommunalen Körperschaften, wenn die Kosten nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße verursacht wurden,
 4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen
 1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht berechnet.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz im Kostenverzeichnis bestimmt.

Die Bemessung der Gebührensätze erfolgt

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem auf die Durchführung der öffentlichen Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

§ 10 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht Bestandteil der im Kostenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze sind, werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Folgenden Mindestinhalt muss die Verwaltungskostenentscheidung enthalten:
 1. der Zweckverband als verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung ergeht schriftlich. Sie muss die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung enthalten.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebliche Wert der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr ist die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festzusetzen. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind die Gebühren und Auslagen jeweils getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit, Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Säumniszuschlag

- (1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.
- (2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und / oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.
- (3) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Zur Berechnung der Säumniszuschläge wird auf das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 29. September 2005 (GVBl. 14/2005) verwiesen.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung der Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen und sonstige Nebenleistungen des Zweckverbandes gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Satzung sind Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zur Zahlung von Gebühren nach dieser Satzung wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 13.06.2006 außer Kraft.

Pößneck, den 25.11.2013

Steffen
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser und Abwasser Orla

- Siegel -

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 12 vom 06.12.2013.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017 trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises Nr. 6 vom 30.06.2017.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla

1. Allgemeine Verwaltungskosten

| | | |
|-----|--|--------------------|
| 1.1 | Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken, Rechnungen u. a. je angefangene Seite DIN A4 DIN A5 | 1,00 € 0,70 € |
| 1.2 | Einfache Kopie je angefangene Seite | 0,30 € |
| 1.3 | Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbandseigene Vordrucke je angefangene Seite | 0,30 € |
| 1.4 | Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 1,00 € |
| 1.5 | Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,50 € |
| 1.6 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw. je begonnenen Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur bare Auslagen zu erstatten) | 25,00 € |
| 1.7 | Bescheinigungen einfacher Art | 1,50 € |
| 1.8 | Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene Stunde jedoch nicht mehr als | 10,00 € 30,00 € |

2. Besondere Verwaltungskosten

| | | |
|-------|--|------------------------------|
| 2.1 | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 20,00 € bis 1.000,00 € |
| 2.2 | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen aufgrund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) insbesondere | 20,00 € bis 1.000,00 € |
| 2.2.1 | Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 3 WBS und § 6 Abs. 1 EWS | |
| 2.2.2 | Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die | |

- Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1 WBS
- 2.2.3 Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 EWS
- 2.2.4 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2 WBS
- 2.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS
- 2.2.6 Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
- 2.2.7 Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 und 7 EWS
- 2.2.8 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtung gemäß § 13 Abs. 3 WBS
- 2.2.9 Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtung gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- 2.3 Gebühren nach Zeitaufwand
- 2.3.1 Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:
- a) Untersuchungen des Abwassers gemäß § 17 Abs. 3 EWS
entsprechend Nachweis,
- b) Aufwand für die Standortbestimmung,
- c) Aufwand für die Standortbeurteilung/Anschlussbearbeitung,
- d) Einsatz von gewerblichen Beschäftigten des Zweckverbandes
- 2.3.2 Bei regelmäßigen Tätigkeiten liegen folgende Gebührensätze zu Grunde:
- a) für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11 – 14
je ¼ Stunde 14,80 €
- b) für Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 – 10
je ¼ Stunde 9,50 €
- c) für übrige Beschäftigte
je ¼ Stunde 8,50 €
- Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c).
Der Mindestbetrag beträgt 10,00 €
- 2.3.3 Für nachfolgende Leistungen werden spezielle Gebührensätze festgesetzt:
- a) TV-Untersuchungen an Grundstücksanschlüssen 73,00 €/Stunde
- b) DVD zur Dokumentation der TV-Kanaluntersuchung 7,15 €/Stück
- c) Grundbetrag je km-Satz bei
- PKW 0,50 €/km
 - Kleintransporter 0,45 €/km
 - LKW 1,20 €/km
- d) Eintragung von Installationsunternehmen in das Installationsverzeichnis des Zweckverbandes
- Neueintragungen von Unternehmen 51,00 €
 - Eintragungen von Unternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind 25,50 €
 - Einmalige Eintragung von Unternehmen für ein Bauvorhaben 10,00 €

| | | |
|-------|---|------------------|
| e) | Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS | 125,00 € |
| f) | Nicht mögliche Fäkalien- oder Fäkalschlamm Entsorgung trotz vorheriger Terminbekanntgabe nach § 14 (3) EWS | 11,91 €/Anfahrt |
| g) | Wartung der Kleinkläranlagen (inklusive Kontrolle nach § 12 EWS und § 7 ThürKKAVO) | |
| | - bis zu einer Baugröße von 12 Einwohnerwerten | 90,00 €/Wartung |
| | - mit einer Baugröße über 12 Einwohnerwerten | 150,00 €/Wartung |
| h) | Kontrolle von Kleinkläranlagen und Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 12 der Entwässerungssatzung und § 7 ThürKKAVO | |
| | - teilbiologische Anlagen und abflusslose Sammelgruben | 40,91 € |
| | - vollbiologische Anlagen | 54,55 € |
| | - Kontrolle der Beseitigung von festgestellten Mängeln | 27,28 € |
| 2.4 | Gemäß § 5 GS-WBS werden folgende Gebühren für Bauwasserzähler, und bewegliche Wasserzähler sowie Abwasserabzugszähler nach § 6 (1) GS-EWS festgelegt: | |
| 2.4.1 | Leihgebühr für Standrohrzähler/Brauchwasserzähler/Bauwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler | 1,50 €/Tag |
| 2.4.2 | Grundgebühr für Standrohr-, Bauwasser-, und Brauchwasserzähler | 1,00 €/Tag |
| 2.4.3 | Grundgebühr für Abwasserabzugszähler | 26,00 €/Jahr |
| 2.4.4 | Einmalige Bearbeitungsgebühr | 24,50 € |
| 2.5 | Sonstige Ausleihgebühren | |
| 2.5.1 | Ausleihgebühr für Wasserwagenanhänger pro Tag | 20,00 €/Tag |
| 2.5.2 | Notstromaggregat bis 5 kVA pro Tag | 5,00 €/Tag |
| 2.5.3 | Notstromaggregat bis 85 kVA pro Betriebsstunde | 5,00 €/Stunde |
| 2.5.4 | Kompressor pro Betriebsstunde | 5,00 €/Stunde |